# Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Staats- und Kulturminister (im Folgenden: Land)

und

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat (im Folgenden: Landkreis)

und

die Stadt Südliches Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Stadt)

(Land, Landkreis und Stadt gemeinsam im Folgenden: Zuwendungsgeber) und

der Museumsverein Gröbziger Synagoge e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden (im Folgenden: Zuwendungsempfänger)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag gemäß VV 4.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBI. LSA S. 35 in der Fassung vom 22.03.2017 (GVBI. LSA S. 55) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749).

#### Präambel

Die vertragschließenden Parteien stimmen in dem Willen überein, das jüdische Kulturerbe in Sachsen-Anhalt zu bewahren, zu pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das besondere Interesse der vertragsschließenden Parteien besteht in der exemplarischen Aufarbeitung der historischen Akkulturationsprozesse zwischen der Bevölkerung jüdischen Glaubens und der nichtjüdischen Bevölkerung am Beispiel Gröbzigs im Sinne einer Erinnerungskultur. Aus dieser Arbeit sollen Impulse entstehen, die auch auf das aktuelle und zukünftige Zusammenleben dieser Bevölkerungsgruppen ihre Wirkung entfalten.

Das Land sieht in der Förderung des Zuwendungsempfängers die Möglichkeit, das jüdische Erbe Gröbzigs gezielt aufzuarbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Dies erfolgt mit besonderer Schwerpunktsetzung für die Stadt Südliches Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aber stets auch im landes- und bundesweiten sowie im europäischen Kontext. Da-

bei ist die Kooperation mit allen anderen Einrichtungen des Landes, die sich der Pflege des jüdischen Kulturerbes widmen, zu suchen.

Ein besonderes Landesinteresse liegt darin, das kulturelle Erbe der Gröbziger und anhaltischen Juden soweit darzustellen und aufzuarbeiten, dass es auch für Kinder und Jugendliche - sowohl im schulischen Rahmen (Unterrichtsbesuche, Projekttage usw.) als auch in außerunterrichtlichen bzw. –schulischen Vorhaben und Projekten - erschlossen wird.

#### § 1 Zweck

Die Förderung des Zuwendungsempfängers erfolgt mit dem Ziel, das Museum Synagoge Gröbzig als eine bedeutende Kultureinrichtung finanziell abzusichern.

Ein besonderes regionales Interesse wird von den Zuwendungsgebern darin gesehen, die örtlichen Kultureinrichtungen verstärkt in die Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen und ein insgesamt breiteres Veranstaltungsspektrum zu entwickeln und anzubieten. Darüber hinaus besteht seitens der Zuwendungsgeber ein großes Interesse daran, die Zusammenarbeit des Zuwendungsempfängers mit den Kultureinrichtungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt zu intensivieren, insbesondere auch im Rahmen von nationalen Gedenkanlässen, um neben der überregionalen auch die regionale Wahrnehmung der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers in der Öffentlichkeit zu verbessern bzw. zu erhöhen.

Ein besonderes Landesinteresse besteht in der intensiven Zusammenarbeit mit den Einrichtungen zur Pflege jüdischen Erbes in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus.

#### § 2 Art und Umfang der Zuwendungen

(1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land auf Antrag des Zuwendungsempfängers vom 25.09.2018 gemäß §§ 23 und 44 LHO für den Betrieb des Museums Synagoge Gröbzig für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

# 170.300 EUR (in Worten: einhundetsiebzigtausenddreihundert Euro)

als institutionelle Förderung – im Jahr 2021 i. H. v. 84.300 EUR und im Jahr 2022 i. H. v. 86.000 EUR zuzüglich evtl. zu erwartenden tariflichen Anpassung. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der entstehenden Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Museums Synagoge Gröbzig. Diese Ausgaben sind alle im laufenden Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers zur Aufgabenerfüllung anfallenden Personal- und Sachausgaben gemäß dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan. Ausgenommen sind hiervon Investitionen jeglicher Art.

(2) Die Gewährung der Zuwendung durch das Land steht unter der Bedingung, dass die Mitfinanzierungen aller Personal- und Sachausgaben gemäß dem Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers durch den Landkreis und die Stadt für die Jahre 2021 und 2022 dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen werden. (3) Der Landkreis gewährt dem Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

#### 40.900 EUR

(in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro),

in den Jahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 20.450 EUR.

(4) Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieses Zuwendungsvertrages eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

#### 40.900 EUR

(in Worten: vierzigtausendneunhundert Euro),

in den Jahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 20.450 EUR.

## § 3 Vertragsbestandteile

Die folgenden als Anlage beigefügten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages und somit verbindlich:

- durch das Landesverwaltungsamt geprüfter und durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur bestätigter Haushaltsplan und Stellenplan entsprechend dem Förderantrag des Museumsvereins Gröbziger Synagoge e. V. vom .......2020 sowie das Konzept für das Museum (Anlage 1),
- kulturpolitische Schwerpunktsetzungen des Landes für den Zuwendungsempfänger (Anlage 2),
- die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)" (Anlage 3),
- ggfs. sonstige Nebenbestimmungen (Anlage 4).

## § 4 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung des Landes wird im jeweiligen Haushaltsjahr quartalsweise in vier Raten, die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an den Zuwendungsempfänger ausgereicht werden, ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Vertrages, die weiteren jeweils zu Beginn des Quartals auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers beim Landesverwaltungsamt.
- (2) Die Zuwendungen des Landkreises und der Stadt werden auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers in quartalsweise aufgeteilten Raten, am 09.02., 01.04., 01.07., 01.10. des jeweiligen Haushaltsjahres, ausgezahlt.

#### § 5 Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Bis zum 31.03.2021 und 31.03.2022 ist vom Zuwendungsempfänger jeweils ein Maßnahmenplan bei den drei Zuwendungsgebern einzureichen, aus dem ersichtlich wird,

- welche konkreten Vorhaben und Projekte der Verein zur Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele und Aufgaben in den Jahren 2021 und 2022 durchführen wird.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Beirat, der das Museum Synagoge Gröbzig in museumsfachlichen sowie kulturpolitischen Fragen unterstützt und berät, regelmäßig zu Beratungen einzuladen und ihm den Maßnahmeplan vor Einreichung bei den Zuwendungsgebern vorzulegen.
- (3) Vertreter des Zuwendungsempfängers werden regelmäßig in Sitzungen des Ortschaftsrates der Stadt Gröbzig und des Kultur- und Sozilausschusses der Stadt Südliches Anhalt über die Arbeit des Museumsvereins informieren und sich mit den Ortschaftsratsund Stadtratsmitgliedern hierzu beraten.

## § 6 Inventarisierungspflicht

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich entsprechend Nr. 4 ANBest-I, alle Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, im Museum Synagoge Gröbzig zu inventarisieren.
- (2) Über die Zuwendung erworbene Kunstobjekte/Sammlungsgegenstände verbleiben als Inventar im Museum Synagoge Gröbzig und bilden mit dem Museum eigentumsrechtlich eine Einheit (entsprechend § 97 BGB Zubehör).
- (3) Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände für den Geschäftsbetrieb des Museums mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung der zweckgebundenen Gegenstände ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis der Zuwendungsgeber erlaubt. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.
- (4) Soweit die Gegenstände für den Zuwendungszweck innerhalb des Zweckbindungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist zur weiteren Verfahrensweise Rücksprache mit den Zuwendungsgebern zu nehmen.

#### § 7 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung in Form der Jahresrechnung inkl. des Wirtschaftsplanes sowie aller relevanten Betriebsunterlagen einschließlich aller Verträge, eines qualifizierten Sachberichtes zur Umsetzung der Vorhaben und Projekte einschließlich einer durch Belege nachprüfbaren Besucherstatistik ist durch den Zuwendungsempfänger für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 31.05.2022 und 31.05.2023 dem Landkreis zur Vorprüfung einzureichen.
- (2) Der geprüfte Verwendungsnachweis ist durch den Landkreis mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt zur Kenntnis zu geben und beim Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 30.06.2022 und 30.06.2023 einzureichen.

# § 8 Prüfrechte

- (1) Die Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen vor Ort zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Prüfrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt davon unberührt.

#### § 9 Weitere vertragliche Verpflichtungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat zusätzlich eingeworbene Mittel von privater oder dritter Seite zur Erbringung zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Zwecksetzung nach § 1 dieses Vertrages zu verwenden. Insoweit ist dieses im Verwendungsnachweis entsprechend darzustellen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger darf die im Rahmen der Zweckbindung nach § 1 dieses Vertrages bei ihm Beschäftigten entsprechend Nr. 1.3 ANBest-I nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete und keine höheren Vergütungen als nach TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewähren. Hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis entsprechende Arbeitsverträge sowie Belege vorzulegen (siehe hierzu auch § 7 Abs. 1 des Vertrages).
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich den Zuwendungsgebern schriftlich anzuzeigen, wenn:
  - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
  - der eingereichte Haushalts- und Stellenplan sich ändert,
  - der angestrebte Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann,
  - sich für die vertragliche Vereinbarung über die Zuwendungen maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

#### § 10 vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) Die Vertragschließenden sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe für den Rücktritt vom Vertrag erkennen die Vertragsschließenden insbesondere die folgenden Gründe an:
  - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind nachträglich weggefallen;
  - der Abschluss des Vertrages ist durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  - der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nicht oder entgegen dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet;
  - der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen das für öffentliche Körperschaften geltende Vergaberecht nicht beachtet, insbesondere folgende Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung: Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL);
  - die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;

- der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nicht in der vereinbarten Frist vorgelegt.
- (2) Weitergehende verwaltungsverfahrensrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 11 Rückerstattungspflichten

- (1) Mit wirksam erfolgtem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Zuwendungsgebern die Zuwendung zurückzuerstatten.
- (2) Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA i. V. m. § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung.

## § 12 Verzinsung von Rückerstattungsansprüchen

Der Rückerstattungsanspruch nach § 11 dieses Vertrages ist von der Auszahlung der Zuwendung an mit 5 % für das Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## § 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022.
- (2) Die Zuwendungsgeber sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sechs Monate vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Anschlussregelungen vorzubereiten.

#### § 14 Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung.
- (3) Aus der in § 1 bezeichneten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

# **ENTWURF**

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Land Sachsen-Anhalt,	Landkreis Anhalt- Bitterfeld,	Stadt Südliches Anhalt,	Museumsverein Gröbziger Synago- ge e. V.,
den 23.09.2020	den 23.09.2020	den 23.09.2020	den 23.09.2020
Staats- und Kulturminister des Landes Sachsen-Anhalt	Landrat des Landkreises Anhalt- Bitterfeld	Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt	Vorsitzender des Museumsvereins Gröbziger Synagoge e .V.